

TE Vwgh Beschluss 2015/12/2 Ra 2015/02/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

40/01 Verwaltungsverfahren;

90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §31;

VwRallg;

1. KFG 1967 § 103 heute
 2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
 3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
 4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
 7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
 8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
 9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
 11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
 13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
 14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
 16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
 18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
 19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
 20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
 21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
-
1. VStG § 31 heute
 2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, in der Revisionssache der F in G, vertreten durch Mag. Martin Rützler, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Riedgasse 20/3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 14. September 2015, Zl. LVwG-1-196/R14-2015, betreffend Übertretung des KFG (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, in der Revisionssache der F in G, vertreten durch Mag. Martin Rützler, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Riedgasse 20/3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 14. September 2015, Zl. LVwG-1-196/R14-2015, betreffend Übertretung des KFG (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 4. März 2015 wurde über die Revisionswerberin wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 500,- (Ersatzfreiheitsstrafe 100 Stunden) verhängt. Sie habe als Zulassungsbesitzerin eines nach dem Kennzeichen bestimmten Fahrzeuges der Behörde nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung Auskunft erteilt, von wem dieses Fahrzeug am 27. September 2014 um 17:02 an einem näher bezeichneten Ort gelenkt worden sei bzw. habe sie jene Person nicht benannt, welche die Auskunft hätte erteilen können. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 4. März 2015 wurde über die Revisionswerberin wegen einer Übertretung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 500,- (Ersatzfreiheitsstrafe 100 Stunden) verhängt. Sie habe als Zulassungsbesitzerin eines nach dem Kennzeichen bestimmten Fahrzeuges der Behörde nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung Auskunft erteilt, von wem dieses Fahrzeug am 27. September 2014 um 17:02 an einem näher bezeichneten Ort gelenkt worden sei bzw. habe sie jene Person nicht benannt, welche die Auskunft hätte erteilen können.

2. Die Revisionswerberin erhob dagegen Beschwerde. Mit dem angefochtenen Erkenntnis setzte das Verwaltungsgericht die verhängte Geldstrafe auf EUR 300,- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden herab und bestätigte im Übrigen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.

Das Verwaltungsgericht stellte - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - fest, dass die Revisionswerberin mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 10. Februar 2015, ihr nachweislich zugestellt am 13. Februar 2015, gemäß § 103 Abs. 2 KFG als Zulassungsbesitzerin aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich den Namen und die Anschrift jener Person mitzuteilen, die das Kraftfahrzeug am 27. September 2014 um 17:02 an einem näher bezeichneten Ort gelenkt habe. Das Verwaltungsgericht stellte - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - fest, dass die Revisionswerberin mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 10. Februar 2015, ihr nachweislich zugestellt am 13. Februar 2015, gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG als Zulassungsbesitzerin aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich den Namen und die Anschrift jener Person mitzuteilen, die das Kraftfahrzeug am 27. September 2014 um 17:02 an einem näher bezeichneten Ort gelenkt habe.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2015 habe die Revisionswerberin die Lenkerhebung wie folgt beantwortet:

"Zunächst wird festgehalten, dass meine Mandantin jedenfalls das Fahrzeug am 27.09.2014 um 17.02 Uhr in (...) nicht gelenkt hat. Es ist so, dass verschiedenste Familienmitglieder und auch Dritte Zugang zum gegenständlichen Fahrzeug haben und für meine Mandantin nicht nachvollziehbar ist, wer das Fahrzeug tatsächlich im vorgegebenen Zeitraum

gelenkt hat. Faktum ist, dass meine Mandantin jedenfalls damals nicht die Lenkerin war. Überhaupt erscheint es unbillig, jemanden aufzufordern, zu einem nahezu fünf Monate zurückliegenden Termin anzugeben, wer das Fahrzeug überhaupt gelenkt hat. Es wäre der Behörde jedenfalls zumutbar gewesen, meine Mandantin unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe zur Stellungnahme aufzufordern."

In der Folge führte das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf konkret angeführte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes näher aus, dass die oben wiedergegebene Antwort der Revisionswerberin den Anforderungen des § 103 Abs. 2 KFG nicht entspreche und - in Beantwortung des Beschwerdevorbringens - dass das KFG keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehe. In der Folge führte das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf konkret angeführte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes näher aus, dass die oben wiedergegebene Antwort der Revisionswerberin den Anforderungen des Paragraph 103, Absatz 2, KFG nicht entspreche und - in Beantwortung des Beschwerdevorbringens - dass das KFG keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehe.

Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass gemäß § 25a VwGG gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig ist. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass gemäß Paragraph 25 a, VwGG gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig ist.

3. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 3. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4. Die Revisionswerberin bringt zur Zulässigkeit der Revision vor, dass als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beachten sei, dass keine Rechtsprechung dazu bestehe, wie lange ein Zulassungsbesitzer verpflichtet sei, Auskünfte über den Lenker zu erteilen.

5. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Auskunftsverlangen der Behörde im vorliegenden Fall der Revisionswerberin weniger als fünf Monate nach dem darin genannten Zeitpunkt zugestellt wurde, sohin jedenfalls noch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist einer allfälligen, an jenem Zeitpunkt begangenen Verwaltungsübertretung des Fahrzeuglenkers. § 103 Abs. 2 KFG sieht keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vor; selbst der Umstand, dass eine zur Auskunftserteilung gesetzte Frist außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist endet oder die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist, ändert nichts an der Verpflichtung zur Auskunftserteilung (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 14. November 1990, ZI. 89/03/0308, sowie vom 17. Juni 1992, ZI. 92/02/0181). 5. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Auskunftsverlangen der Behörde im vorliegenden Fall der Revisionswerberin weniger als fünf Monate nach dem darin genannten Zeitpunkt zugestellt wurde, sohin jedenfalls noch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist einer allfälligen, an jenem Zeitpunkt begangenen Verwaltungsübertretung des Fahrzeuglenkers. Paragraph 103, Absatz 2, KFG sieht keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vor; selbst der Umstand, dass eine zur Auskunftserteilung gesetzte Frist außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist endet oder die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist, ändert nichts an der Verpflichtung zur Auskunftserteilung vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 14. November 1990, ZI. 89/03/0308, sowie vom 17. Juni 1992, ZI. 92/02/0181).

Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte daher nicht zweifelhaft sein, dass die Revisionswerberin verpflichtet war, aufgrund des nach § 103 Abs. 2 KFG gestellten Verlangens der Behörde Auskunft darüber zu geben, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt, der weniger als fünf Monate vor Erhalt des Auskunftsverlangens lag, das Kraftfahrzeug gelenkt hat. Das Verwaltungsgericht hat die von der Revisionswerberin aufgeworfene Rechtsfrage somit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelöst. Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte daher nicht zweifelhaft sein, dass die Revisionswerberin verpflichtet war, aufgrund des nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG gestellten Verlangens der Behörde Auskunft darüber zu geben, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt, der weniger als fünf Monate vor Erhalt des Auskunftsverlangens lag, das Kraftfahrzeug gelenkt hat. Das Verwaltungsgericht hat die von der Revisionswerberin aufgeworfene Rechtsfrage somit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelöst.

6. Weiters rügt die Revisionswerberin in den Ausführungen zur Begründung der Zulässigkeit der Revision weitwendig angebliche Verfahrensmängel. Ihr Vorbringen lässt sich im Wesentlichen dahingehend zusammenfassen, dass das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis nicht ausreichend begründet habe; insbesondere habe das Verwaltungsgericht den wesentlichen Sachverhalt nicht festgestellt und sich "von bewiesenen Feststellungen" entfernt.

Diese Behauptungen werden allerdings nicht konkretisiert und weisen - wie im Übrigen auch die Ausführung der Revisionsgründe - über weite Strecken keinen Bezug zum konkreten Revisionsfall auf (so etwa, wenn die Revisionswerberin - in den Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision - rügt, im Erkenntnis würden "die gesetzlich notwendigen Feststellungen" fehlen, aus denen hervorginge, "dass der Revisionswerber das Fahrzeug gelenkt hat"). Die entscheidungserheblichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtes - Zeitpunkt des Auskunftsverlangens und konkreter Inhalt des Antwortschreibens - werden auch in der Revision nicht bestritten.

6. Das Vorbringen der Revisionswerberin wirft damit keine Rechtsfragen auf, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. 6. Das Vorbringen der Revisionswerberin wirft damit keine Rechtsfragen auf, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 2. Dezember 2015

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015020221.L00

Im RIS seit

15.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at